

# Die Rechte des Beschuldigten im Strafverfahren Ein Ratgeber



---

**BRACHER & PARTNER**

Advokatur und Notariat

## „DIE RECHTE DES BESCHULDIGTEN IM STRAFVERFAHREN“

Die meisten Menschen kennen Strafverfahren lediglich aus Kriminalromanen und Hollywoodfilmen. Als Beschuldigter ins Fadenkreuz der Justiz geraten kann aber nicht nur der hinterhältige Mörder, sondern auch der einfache Bürger, welcher in einen Verkehrsunfall verwickelt wird. Wer selber als Beschuldigter in ein Strafverfahren involviert wird, sieht sich mit der Staatsanwaltschaft und Polizei einem gut organisierten und juristisch ausgebildeten Apparat gegenüber. Der Beschuldigte dagegen hat im Regelfall keine juristische Ausbildung und ist oftmals zum ersten Mal mit einer solch bedrohlichen Situation konfrontiert. Dabei steht viel auf dem Spiel: Es können Geldstrafen, Freiheitsentzug, Landesverweisung, hohe Verfahrenskosten, Einträge im Strafregister, Beschlagnahme von Eigentum, langwierige Strafuntersuchungen und sonstige (insbesondere soziale) Nachteile drohen.

Der vorliegende Ratgeber soll einen Überblick über die wichtigsten Rechte der beschuldigten Person im Strafverfahren geben. Für die Verteidigung des Beschuldigten und einen späteren positiven Ausgang des Strafverfahrens kann es von grosser Relevanz sein, dass der Beschuldigte seine Rechte kennt und diese auch in Anspruch nimmt. ***Wichtig zu wissen ist dabei, dass die Inanspruchnahme dieser Rechte von den Ermittlungsbehörden nie negativ ausgelegt und damit gegen den Beschuldigten verwendet werden können.*** Sofern es sich nicht um einen leichten und einfachen Fall handelt, ist für den Beschuldigten im Strafverfahren in der Regel die Mandatierung eines Strafverteidigers in einem möglichst frühen Stadium des Verfahrens zu empfehlen.

Bei weitergehenden Fragen ist das Team von Bracher & Partner, Advokatur und Notariat, jederzeit gerne bereit, Sie zu beraten und zu vertreten.

Im Notfall sind wir für Sie 24 Stunden am Tag, 7 Tage die Woche unter der Piktetnummer 079 893 67 66 erreichbar.

## A. Informationsrechte

Die beschuldigte Person hat das Recht, den Inhalt der Beschuldigung zu erfahren. Dieses Recht gilt unabhängig von der Schwere der Anschuldigung und insbesondere davon, ob sie sich in Freiheit befindet oder ob ihr die Freiheit entzogen wurde. **Die Polizei oder Staatsanwaltschaft müssen daher den Beschuldigten vor der ersten Einvernahme in einer ihm verständlichen Sprache darauf hinweisen, welche Straftaten Gegenstand des betreffenden Verfahrens bilden.** Weiter sind die Strafbehörden verpflichtet, den Beschuldigten über die ihm zustehenden Rechte der Aussageverweigerung (nachfolgend Kapitel B), der Bestellung eines Strafverteidigers (nachfolgend Kapitel C) und auf Übersetzung (nachfolgend Kapitel D) zu informieren. Einvernahmen, welche ohne diese Informationen durchgeführt wurden, dürfen vor Gericht nicht verwendet werden. In der Praxis wird dem Beschuldigten in der Regel zu Beginn der ersten Einvernahme ein Merkblatt ausgehändigt, welches Informationen über seine Rechte enthält.

## B. Recht auf Aussageverweigerung

Der Beschuldigte hat im Strafverfahren das Recht, seine Aussage und die (aktive) Mitwirkung am Verfahren gegen sich selbst zu verweigern. Dieses Recht folgt dem allgemeinen Grundsatz, wonach man sich nicht selber belasten muss. Der Beschuldigte kann frei entscheiden, ob er eine Aussage machen oder schweigen will, ohne dass ihm hieraus ein Nachteil erwachsen darf. Das bedeutet insbesondere, dass die Berufung auf das Aussageverweigerungsrecht nicht als Nachweis für die Schuld des Beschuldigten betrachtet werden darf. Der Beschuldigte muss sich ausserdem zu keinem Zeitpunkt über die Gründe für sein Schweigen rechtfertigen. Es ist zulässig, die Aussage nur zu einzelnen Fragen oder Themenbereichen zu verweigern. Wichtig: Auch ein „Ja“, ein „Nein“ oder ein „Ich weiss nicht mehr“ ist eine Aussage; **wer von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machen will, sagt lediglich „Ich möchte dazu keine Aussage machen.“** Wird vom Recht auf Aussageverweigerung Gebrauch gemacht, so bedeutet dies nicht, dass die Einvernahme unverzüglich abgebrochen werden muss. Die einvernehmende Person darf versuchen, den Einvernommenen ganz oder teilweise umzustimmen und zumindest zu einzelnen Fragekomplexen eine Aussage zu erhalten; dabei darf jedoch kein Zwang oder Druck ausgeübt werden.

Das Recht zur Verweigerung der aktiven Mitwirkung entbindet den Beschuldigten indes nicht von der Pflicht, einer Vorladung Folge zu leisten und sich den gesetzlich vorgesehenen Zwangsmassnahmen zu unterziehen (vgl. nachfolgend Kapitel I). Die Aussage und Mitwirkung kann grundsätzlich jederzeit beendet werden. Eine in Kenntnis des Aussageverweigerungsrechts gemachte Aussage kann jedoch nicht rückgängig gemacht werden. Jede Aussage kann von den Ermittlungsbehörden gegen den Beschuldigten verwendet werden. Oftmals wird die Relevanz von vermeintlich unbedeutenden Fragen durch die einvernommene Person unterschätzt und die später eventuell entscheidende Bedeutung der entsprechenden Aussage wird nicht vorhergesehen. ***Insbesondere bei schweren Anschuldigungen, in komplizierten Angelegenheiten und bei Haftfällen ist es dem Beschuldigten in der Regel zu empfehlen, ohne genauere Kenntnis des Verfahrensstandes und vor Rücksprache mit einem Strafverteidiger in einem ersten Schritt die Aussage generell zu verweigern.*** Wer eine Aussage machen will, kann dies auch noch zu einem späteren Zeitpunkt und nach Rücksprache mit einem Strafverteidiger nachholen.

### **C. Recht auf Beizug eines Verteidigers**

Die beschuldigte Person hat das Recht, in jedem Verfahrensschritt einen Strafverteidiger beizuziehen. Das Recht auf Verteidigung besteht dabei schon bei der polizeilichen Einvernahme und damit ganz zu Beginn des Verfahrens (sog. „Anwalt der ersten Stunde“). Der Anwalt kann vom Beschuldigten frei gewählt werden, jedoch besteht kein Anspruch auf Verschiebung der Einvernahme. Der Wahlverteidiger muss entsprechend innert kurzer Zeit verfügbar sein. Wenn der Beschuldigte keinen bestimmten Anwalt wünscht oder dieser nicht verfügbar ist, wird von der Polizei oder Staatsanwaltschaft ein Strafverteidiger der Pikettliste aufgeboten. Der Verteidiger untersteht dem Anwaltsgeheimnis und ist in den Schranken des Gesetzes und der Landesregeln der Anwälte einzig den Interessen des Beschuldigten verpflichtet. In Fällen von gewisser Bedeutung – beispielsweise wenn die Untersuchungshaft mehr als 10 Tage gedauert hat oder eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr oder eine Landesverweisung droht – muss die beschuldigte Person anwaltlich vertreten werden. Die Anwaltskosten des Strafverteidigers gehen grundsätzlich zu Lasten des Beschuldigten, wobei sie im Falle eines Freispruchs durch

den Kanton übernommen werden müssen. Sofern die beschuldigte Person jedoch nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und eine Verteidigung zur Wahrung ihrer Interessen geboten ist, liegt ein Fall von amtlicher Verteidigung vor und die Anwaltskosten werden durch den Kanton übernommen. ***Die Tatsache, dass der Beschuldigte seine Rechte (insbesondere die anwaltliche Vertretung) in Anspruch nimmt, darf durch die Strafverfolgungsbehörden nicht negativ bewertet werden. Die teilweise in den Köpfen von betroffenen Personen verankerte Befürchtung, durch Mandatierung eines Anwaltes „schuldig“ zu wirken, ist daher unbegründet.***

## **D. Recht auf Übersetzung**

Sofern die beschuldigte Person die Verfahrenssprache nicht versteht oder sich darin nicht genügend ausdrücken kann, hat sie Anspruch auf einen Übersetzer. Dieser hat ebenfalls bereits bei der ersten Einvernahme anwesend zu sein. Die Geltendmachung des Anspruchs auf einen Übersetzer ist für den Beschuldigten unentgeltlich. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Übersetzung aller Verfahrenshandlungen und sämtlicher Akten, sondern lediglich des wesentlichen Inhalts der wichtigsten Verfahrenshandlungen. ***Die eigene Befragung muss aufgrund ihrer Wichtigkeit jedoch vollständig und detailgetreu übersetzt werden.***

## **E. Anspruch auf Teilnahme an Beweiserhebungen**

Die Parteien im Strafverfahren und damit insbesondere der Beschuldigte haben das Recht, bei Beweiserhebungen durch die Staatsanwaltschaft und die Gerichte anwesend zu sein und einvernommenen Personen Fragen zu stellen. Dieser Anspruch besteht jedoch nicht bereits zu Beginn des Strafverfahrens. Die Geltendmachung des Teilnahmerechts begründet dabei keinen Anspruch auf Verschiebung der Beweiserhebung; wer teilnehmen will, hat sich zu arrangieren. Eine Verletzung des Teilnahmerechts gibt einen Anspruch auf Wiederholung der entsprechenden Beweiserhebung. Der Anspruch auf Teilnahme dient einem fairen Verfahren, indem dem Beschuldigten die Möglichkeit gegeben wird, beispielsweise die Aussage eines angeblichen Opfers auf deren Glaubhaftigkeit zu prüfen und den Beweiswert durch Gegenfragen auf die Probe zu stellen.

## F. Anspruch auf Akteneinsicht

Spätestens nach der ersten Einvernahme der beschuldigten Person und der Erhebung der übrigen wichtigsten Beweise besteht ein Recht auf Akteneinsicht. Dieses Recht soll sicherstellen, dass der Beschuldigte die Entscheidungsgrundlagen der Strafverfolgungsbehörde kennt. Für die Akteneinsicht muss vom Beschuldigten kein Interesse irgendwelcher Art nachgewiesen werden.

## G. Recht auf Siegelung beschlagnahmter Gegenstände und Aufzeichnungen

Werden Gegenstände und Aufzeichnungen durch die Strafverfolgungsbehörden beschlagnahmt, so kann der Beschuldigte als Sofortmassnahme die sogenannte Siegelung verlangen. ***Dies hat zur Folge, dass die Behörden bis auf Weiteres die beschlagnahmten Objekte weder einsehen noch verwenden dürfen.*** In der Praxis relevant ist die Siegelung vor allem bei der Beschlagnahme von Handys, Laptops und sonstigen Datenträgern. Wird die Siegelung verlangt, so hat die Staatsanwaltschaft beim Zwangsmassnahmengericht ein Entsiegelungsgesuch zu stellen, welches über die Zulässigkeit der Auswertung entscheidet. Die Siegelung dient primär der Wahrung von Geheimhaltungsinteressen; das Entsiegelungsverfahren führt jedoch in aller Regel dazu, dass die entsprechenden Objekte länger beschlagnahmt bleiben als bei einer sofortigen Auswertung. Ob das Verlangen der Siegelung im konkreten Fall somit tatsächlich Sinn macht, ist jeweils nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen.

## H. Einschränkungen dieser Rechte

Die Strafverfolgungsbehörden können das rechtliche Gehör des Beschuldigten, worunter namentlich das Recht auf Akteneinsicht und auf Teilnahme an Beweiserhebungen fällt, unter gewissen Umständen einschränken. Eine solche Einschränkung ist möglich, wenn konkrete Anhaltspunkte für den Missbrauch dieser Rechte durch den Beschuldigten bestehen oder wenn sie für die Sicherheit von Personen oder zur Wahrung öffentlicher oder privater Geheimhaltungsinteressen erforderlich ist. Eine Einschränkung dieser Rechte darf jedoch nur mit Zurückhaltung und unter Anwendung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes vorgenommen werden. ***Wichtig: Die Rechte auf Aussageverweigerung, auf Beizug eines Strafverteidigers und auf Übersetzung können unter keinen Umständen eingeschränkt werden.***

## I. Pflichten des Beschuldigten

Der Beschuldigte ist verpflichtet, auf entsprechende Vorladung hin zu Terminen bei den Strafverfolgungsbehörden zu erscheinen. Auch wer von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machen will und dies der Behörde vor der Verfahrenshandlung mitteilt, hat die Termine wahrzunehmen. Wird einer Vorladung ohne triftigen Grund nicht Folge geleistet, so kann die beschuldigte Person mit einer Ordnungsbusse bestraft und polizeilich vorgeführt werden. ***Abgesehen von der Erscheinungspflicht hat der Beschuldigte lediglich passive Duldungspflichten im Strafverfahren.*** Er muss also Verfahrenshandlungen und insbesondere gesetzlich vorgesehene Zwangsmassnahmen wie Untersuchungshaft, körperliche und andere Durchsuchungen bzw. Untersuchungen, Hausdurchsuchungen, DNA-Analysen oder Beschlagnahmungen von Gegenständen und Vermögenswerten über sich ergehen lassen, ohne dass er dabei jedoch zur aktiven Mitwirkung verpflichtet ist.

swissconsultants.ch

ERFOLGREICH VERNETZT



Sybille Zingg Righetti  
Rechtsanwältin



Sarah Schläppi  
Rechtsanwältin



Nermin Zulic  
Rechtsanwalt



Selina Castelberg  
Rechtsanwältin



Anna Murphy  
Rechtsanwältin



Dr. iur. Markus Meyer  
Rechtsanwalt



Oliver Gafner  
Rechtsanwalt / Notar



Matthias Burkhalter  
Konsulent



Natalie Andrini  
Notarin

---

## Bracher & Partner, Advokatur und Notariat

4901 Langenthal  
Eisenbahnstrasse 11  
Postfach 1661  
Tel: 0041 62 916 50 00

3001 Bern  
Waisenhausplatz 14  
Postfach  
Tel: 0041 31 326 71 71

2501 Biel/Bienne  
Bahnhofstrasse 24  
Tel: 0041 62 916 50 00